

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 11. September	1985
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kollektenplan für das Jahr 1986	105	Grundkursus zur Ausbildung zum Kirchlichen Büchereiassistenten	126
Kirchliches Arbeitsrecht	108	Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges	126
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	110	Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1986	127
Arbeitszeit der Kirchenbeamten	116	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenver- bindung	128
Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien	117	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden	128
16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzver- sorgungskasse Rheinland-Westfalen	117	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Pflegevor- schule, Berufsfachschule, Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn	128
Aufbaukurse 1986	123	Persönliche und andere Nachrichten	128
Ergänzungsausbildung 1986/87 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	125	Neu erschienene Bücher und Schriften	130
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung	126		
Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Büche- reien in Westfalen	126		

Kollektenplan für das Jahr 1986

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 8. 1985

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1986 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Entedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	5. Januar Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3	12. Januar 1. Sonntag nach Epiphania	Für Weltmission
4	19. Januar Letzter Sonntag nach Epiphania	Gesamttagung für Kindergottesdienstmitarbeiter
5	26. Januar Septuagesimä	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen und für besondere kirchliche Aufgaben.
6	2. Februar Sexagesimä	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
7	9. Februar Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	16. Februar Invokavit	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
9	23. Februar Reminiszere	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
10	2. März Okuli	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
11	9. März Lätare	Für den Dienst an Alkoholkranken
12	16. März Judika	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13	23. März Palmarum	Für die Bahnhofsmision in Westfalen und für die Binnenschiffermission in Westfalen
14	27. März Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	28. März Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
16	30. März Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
17	31. März Ostermontag	Für missionarisch-diakonische Aufgaben in Berlin
18	6. April Quasimodogeniti	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenseelsorge
19	13. April Miserikordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20	20. April Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
21	27. April Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
22	4. Mai Rogate	Für die Weltmission
23	8. Mai Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24	11. Mai Exaudi	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
25	18. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26	19. Mai Pfingstmontag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
27	25. Mai Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
28	1. Juni 1. Sonntag nach Trinitatis	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
29	8. Juni 2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	15. Juni 3. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
31	22. Juni 4. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
32	29. Juni 5. Sonntag nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
33	6. Juli 6. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	13. Juli 7. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
35	20. Juli 8. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
36	27. Juli 9. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders Drogenabhängigen
37	3. August 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit in Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
38	10. August 11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
39	17. August 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
40	24. August 13. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
41	31. August 14. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
42	7. September 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
43	14. September 16. Sonntag nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie**)
44	21. September 17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	28. September 18. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
46	5. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	12. Oktober 20. Sonntag nach Trinitatis	Für Männer- und Ausländerarbeit in Westfalen
48	19. Oktober 21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	26. Oktober 22. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
50	31. Oktober Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen***)
51	2. November 23. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	9. November Drittletzter So. d. Kirchenj.	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
53	16. November Vorletzter So. d. Kirchenj.	Für christliche Friedensdienste und für die Pflege von Kriegsgräbern
54	19. November Buß- und Bettag	Für die evangelische Straffälligenhilfe
55	23. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	30. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	7. Dezember 2. Advent	Für den Dienst an Nichtseßhaften
58	14. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	21. Dezember 4. Advent	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
60	24. Dezember Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangsheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	28. Dezember Sonntag nach dem Christfest	Für die Kurheilstfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

**Anregungen für die Sonntage,
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Patengemeinden in der DDR
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Umsiedlern

**2. für den Fonds der
Kirchenleitung für Projekte
mit Arbeitslosen**

Evangelische Kirche von Westfalen Postscheckkonto Nr. 14069-462
Altstädter Kirchplatz 5 Postscheckamt Dortmund
4800 Bielefeld 1 BLZ 440 100 46

***) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend zu tauschen.

****) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 2. November 1986, einzusammeln.

3. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 34 4400 Münster	Kto. 3 535 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission	Vereinigte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 5600 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission	Von Cansteinsche Bibelanstalt Cansteinstraße 1 4800 Bielefeld 14	Kto. 759/1555 Deutsche Bank Bielefeld BLZ 480 700 20
6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 4420 Coesfeld	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
7. für die Frauenmission Malche e.V.	PortasträÙe 8 4953 Porta Westfalica	Kto. 49 001 605 Kreissparkasse Minden-Lübbecke BLZ 490 501 01
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-StraÙe 14 4902 Bad Salzuflen 1	Kto. 11 932 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen BLZ 494 512 10
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstr. 180 4100 Duisburg 28	Postscheckkonto Nr. 1920-432 Postscheckamt Essen BLZ 360 100 43

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 28231/85/A 7-02

Bielefeld, den 6. 8. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Verlängerung des Urlaubs

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985:

1. Folgender § 15 a wird eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Angestellte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neu eingestellte Angestellte erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das

Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

2. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich

a) ein freier Tag nach § 15 a,

b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind,

c) der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,

- d) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist.“
3. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 und 15 a – Regelmäßige Arbeitszeit – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage –“
- b) Dem Absatz 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Freistellung nach § 15 a ist in der Regel während der Schulferien zu gewähren.“

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986:

- In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- In § 48 Abs. 1 wird in der Tabelle die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung – MTL II-KF – wird wie folgt geändert:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985:

- Folgender § 15 a wird eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Arbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1) unter Zahlung des Urlaubslohnes von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Arbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

- In § 19 Abs. 3 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankheitstag“ ein Komma und die Worte „Tag einer Freistellung nach § 15 a“ eingefügt.
- In der Protokollnotiz zu § 30 Abs. 2 und 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Arbeitsbefreiung,“ die Worte „Tagen einer Freistellung nach § 15 a,“ eingefügt.
- Die Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2: Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich
a) ein freier Tag nach § 15 a,
b) der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind,
c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.“

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986:

- In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- In § 48 Abs. 7 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Ordnungen für nebenberufliche Mitarbeiter

(1) In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

(2) In § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in § 8 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Lippischen Landeskirche wird die Zahl „39“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

(3) In § 10 Absatz 1 Satz 2 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche werden die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

§ 4

Übergangsbestimmung

Der den kirchlichen Mitarbeitern für das erste Halbjahr 1985 zustehende Freistellungsanspruch besteht auch noch im zweiten Halbjahr 1985.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 4 am 1. Januar 1985,
- b) § 3 am 1. Januar 1986,
- c) §§ 1 und 2 zu den dort angegebenen Terminen.

Hagen-Holthausen, den 29. April 1985

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 6. August 1985

Aufgrund von § 18 ARRg werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundesangestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest.) vom 10. August 1961, zuletzt geändert durch Beschluß vom 21. August 1984 (KABl. 1984 S. 69) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

I. Teil A wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(KABl. 1979 S. 230)“ ersetzt durch „(KABl. 1979 S. 230; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I A 1)“.
2. In Nr. 1 Abs. 2 wird der letzte Satz ergänzt um „und Teil B Nr. 3“
3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „(Genehmigungsrichtlinie) vom 21. Juni 1979 i.d.F. der Änderung vom 8. Juli 1982 (KABl. 1979 S. 131; 1982 S. 221)“ ersetzt durch „Genehmigungsrichtlinie vom 21. Juni 1979; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV A 1)“.
 - b) In Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „vom 7. Juli 1982 (KABl. 1982 S. 189)“ ersetzt durch „i.d.F. der Bek. vom 20. November 1984 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 a)“.
 - c) In Satz 2 Buchst. b wird die Angabe „(KABl. 1962 S. 53)“ ersetzt durch „(KABl. 1962 S. 53; Das Recht in der EKvW, 621)“.
 - d) In Satz 2 Buchst. c wird die Angabe „(KABl. 1967 S. 104)“ ersetzt durch „(Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 d (1))“.
 - e) In Satz 2 Buchst. d wird die Angabe „(KABl. 1971 S. 110)“ ersetzt durch „(Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 d (3))“.
 - f) Satz 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„§ 9 Abs. 4 des Diakonengesetzes i.d.F. der Bek. vom 16. März 1981 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, III 12)“.
4. In Nr. 4 wird die Angabe „vom 7. Juli 1982 (KABl. 1982 S. 189)“ ersetzt durch „i.d.F. der Bek. vom 20. November 1984 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I C 2 a)“.

II. Teil B wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „§ 3 Buchst. q sowie Nr. 3 Abs. b dieser Durchführungsbestimmungen“ ersetzt durch „§ 3 Buchst. q sowie Nr. 3 Buchst. c“.

2. Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 2 l, 2 r, 2 y, 2 ki und 2 kif“.

3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Buchst. a wird vorangestellt:

„a) Für die Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 3 Buchst. d gilt die ABM-Mitarbeiter-Ordnung vom 6. Dezember 1984 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I A 4).“

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

4. Nr. 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Die für die Kirchenbeamten in der EKvW geltenden Bestimmungen sind die §§ 27–29 KBG und aufgrund von § 3 Abs. 1 AG KBG (Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 560, 561) in sinngemäßer Anwendung die §§ 67–75 a LBG NW sowie die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Land NW (SGV. NW 20302) und die zu den vorgenannten Bestimmungen ergangenen Erlasse.“

5. In Nr. 9 b werden die Worte „Beamten der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und das Wort „Kirchenbeamte“ und die Angabe „§ 1 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung“ durch „§ 1 KBesO und § 3 Abs. 1 AG KBG (Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 715 und 561)“ ersetzt.

6. Die folgende Nr. 10 a wird eingefügt:

„10 a Zu § 15 a

- a) Nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1985 neu eingefügten § 15 a sind Angestellte, die am 1. Januar 1985 bereits im Arbeitsverhältnis standen und das 58. Lebensjahr vollendet hatten, die also spätestens am 1. Januar 1927 geboren sind, nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 in jedem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 an einem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen. Wird im Laufe des Jahres 1985 ein Angestellter, der zu Beginn dieses Kalenderjahres das 58. Lebensjahr bereits voll-

endet hatte, eingestellt, steht ihm nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 der Freistellungsanspruch erstmals in dem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 zu, in das der Beginn des sechsten Monats des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses fällt. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten können Wünsche des Angestellten berücksichtigt werden. Nach § 15 a Abs. 2 sollen die freien Tage jedoch grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub liegen.

- b) Die Dauer der Freistellung an dem vorgesehenen Tag darf nach § 15 a Abs. 1 Satz 3 höchstens ein Fünftel der mit dem Angestellten vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Der Freistellungsanspruch ist also auch dann erfüllt, wenn der Angestellte an dem freien Tag eine Arbeitszeit von weniger als einem Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gehabt hätte. Beträgt die Arbeitszeit an dem vorgesehenen Tag der Freistellung jedoch mehr als ein Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, kann der Angestellte nicht für den vollen Tag freigestellt werden, weil sonst die in Satz 3 des § 15 a festgelegte Höchstgrenze für die Freistellung überschritten würde.

Beispiel:

Mit einem nicht vollbeschäftigten Angestellten ist eine Arbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich vereinbart. Er arbeitet in jeder Woche am Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils acht Stunden.

Dieser Angestellte hat einen Anspruch darauf, in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag für 4,8 Stunden freigestellt zu werden.

- c) Für den freien Tag steht dem Angestellten die Urlaubsgütung nach § 47 Abs. 2 zu. Wird der Angestellte nicht für einen ganzen Tag, sondern nur für einen Teil des Tages von der Arbeit freigestellt (vgl. das Beispiel), werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die Zeit der Freistellung fortgezahlt. Außerdem ist ihm zusätzlich der Aufschlag für einen Urlaubstag zu zahlen, obwohl er an dem betreffenden Arbeitstag nur zum Teil von der Arbeit freigestellt wird.

- d) § 15 a Abs. 3 Satz 1 regelt den einzigen Fall, in dem die Freistellung nachgeholt werden kann. Danach ist die Nachholung nur dann zulässig, wenn der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen werden mußte. Die Freistellung ist in demselben Kalenderhalbjahr nachzuholen. Nur wenn dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen oder deshalb, weil der Angestellte am letzten Tag des Kalenderhalbjahres zur Arbeit herangezogen werden mußte, nicht möglich ist, kann die Freistellung im folgenden Kalenderhalbjahr nachgeholt werden, allerdings nur innerhalb der ersten beiden Monate.

In allen anderen Fällen ist der Freistellungsanspruch erfüllt, auch wenn der Angestellte an dem für die Freistellung festgelegten Tag aus anderen Gründen, z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, nicht hätte arbeiten müssen.

- e) Eine Abgeltung des Freistellungsanspruchs ist nicht zulässig (§ 15 a Abs. 4).
- f) Die durch die Freistellung nach § 15 a ausgefallene Arbeitszeit ist bei der Überstundenberechnung nach § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

7. In Nummer 13 wird der folgende Buchstabe h angefügt:

„h) In den Fällen, in denen das Angestelltenverhältnis aufgrund einer dem Angestellten gewährten Rente auf Zeit (Rechtslage ab 1. Januar 1985) zum Ruhen kommt, bleibt die bis zum Eintritt des Ruhens erreichte Beschäftigungszeit und damit auch die Dienstzeit erhalten. Die Zeit des Ruhens wird jedoch auf die Beschäftigungszeit und damit auch auf die Dienstzeit nicht angerechnet.“

8. Nr. 13 a Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden im Anschluß an das Datum „10. Dezember 1979“ die Worte „und Anlage I Abschn. A Nr. 5 des Rdschr. des BMI vom 1. Februar 1985 (GMBL 1985 S. 102)“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden das Wort „zählen“ durch die Worte „bzw. zu den Anwendern eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts zählen nach dem o. a. Rundschreiben des BMI“ ersetzt sowie in der zweiten Klammer hinter den Worten „an die KZVK“ die Worte „und die VK“ eingefügt und die Aufzählung der Landeskirchen wie folgt ergänzt:

- „Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
Evangelische Kirche der Pfalz,
Lutherische Kirche in Oldenburg,
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig,
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.“
9. In Nummer 14 a wird in Buchstabe c nach dem Unterabsatz 1 der folgende Unterabsatz eingefügt:
„Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, wird eine Bewährungszeit nach § 23 a durch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses unterbrochen.“
10. In Nummer 16 (Zu § 27 Abschn. A) erhält Buchstabe a die folgende Fassung:
„a) Zu Absatz 1
Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) erhält der Angestellte vom Beginn des Monats, in dem er im Verlaufe eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder im Monat seines Beginns in den Verg.Gr. III bis X das 21. Lebensjahr und in den Verg.Gr. I bis II b das 23. Lebensjahr vollendet. Solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt, erhält er nach je zwei Jahren die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung).
Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist das Aufrücken in den Lebensaltersstufen der Grundvergütung für die Zeit des Ruhens gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Ruhens erhält der Angestellte die Grundvergütung daher nach der Lebensaltersstufe, die vor Eintritt des Ruhens zuletzt maßgebend war, mindestens aber die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihm als Neueingestelltem zustehen würde.“
11. In Nummer 16 a (Zu § 27 Abschn. B) wird in Buchstabe a der folgende Unterabsatz angefügt:
„Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist das Aufrücken in den Stufen der Grundvergütung für die Zeit des Ruhens gehemmt. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Ruhens erhält der Angestellte die Grundvergütung daher nach der Stufe, die vor dem Eintritt des Ruhens maßgebend war, mindestens aber die Grundvergütung der Stufe, die ihm als Neueingestelltem zustehen würde.“
12. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
a) In Buchst. a wird das Zitat des § 5 KBesO wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält“ durch die Worte „an Ehegattenbestandteilen oder an Ehegattenbestandteil zuzüglich der entsprechenden Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der dem Ehegatten an Ehegattenbestandteil oder entsprechender Leistung zusteht“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht
a) für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
b) wenn ein Kirchenbeamter nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
c) für einen Kirchenbeamten, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, sofern der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.“
- b) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:
„d) Das BAG hat mit seinen Urteilen vom 24. 1. 1984 – 3 5 AZR 205/82 (AP Nr. 3 zu § 29 BAT), 3 AZR 94/83 – bezüglich der Unterhaltsgewährung gegenüber minderjährigen Kindern sowie – 3 AZR 564/82 und 3 AZR 198/83 – bezüglich der Unterhaltsgewährung gegenüber volljährigen Kindern entschieden, daß die Nr. 40.2.8 BBesGVwV unwirksam ist, soweit sie die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 für den Fall ausschließt, daß der Unterhaltsberechtigte über Eigenmittel in der näher bestimmten Höhe verfügt. Der Be-

griff „Unterhalt gewähren“ könne weder nach dem Wortlaut noch nach der Entstehungsgeschichte noch nach dem Sinn und Zweck der Regelung auf den Barunterhalt beschränkt werden. Die besoldungsrechtliche Regelung schaffe keinen eigenständigen Unterhaltsbegriff, sondern knüpfe an die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung an. Der in § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT verwendete Begriff „Unterhalt gewähren“ stimme mit § 40 BBesG überein und sei daher nicht anders auszulegen.

Maßgebend sind die Vorschriften in den §§ 1601–1615 o BGB. Der Unterhaltsverpflichtung der aufnehmenden Person muß eine Unterhaltsberechtigung der aufgenommenen Person gegenüberstehen. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Deshalb sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der aufgenommenen Person festzustellen. Bei minderjährigen Kindern ist die Feststellung auf Arbeitseinkünfte, Vermögenserträge und evtl. Hinterbliebenenbezüge zu beschränken (§ 1602 Abs. 2 BGB).

Die Eigenmittel der aufgenommenen Person sind dem Unterhaltsbedarf gegenüberzustellen. Für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs kann die sogenannte Düsseldorfer Unterhaltstabelle (NJW 1984 Seite 2330/31) herangezogen werden, deren sich die Gerichte bei der Entscheidung über Unterhaltsansprüche bedienen. Reichen die Eigenmittel nicht aus, um den Unterhaltsbedarf zu decken, besteht insoweit eine Unterhaltsberechtigung. Handelt es sich bei dem Restbedarf um einen geringfügigen Betrag, so ist nach der Rechtsprechung des BAG zu prüfen, ob dieser ausreicht, um die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 zu rechtfertigen. Im Hinblick darauf, daß der Ortszuschlag der Stufe 2 keine zusätzlichen Vorteile bringen, sondern zum Ausgleich finanzieller Belastungen beitragen soll, ist zu verlangen, daß die aufnehmende Person Unterhaltsleistungen wenigstens in der Höhe erbringen muß, in der ihr selbst wegen der Aufnahme Leistungen zufließen (z. B. Kindergeld, kinderbezogener Anteil des Ortszuschlages, ggf. Ortszuschlag der Stufe 2).

Die Unterhaltsleistungen können gegenüber minderjährigen Kindern auch in der Form der Betreuung und Erziehung erbracht werden (§ 1606

Abs. 3 Satz 2 BGB). Mit zunehmendem Alter des Kindes wandelt sich der Unterhaltsanspruch zwar von einem Betreuungsbedarf zu einem Barbedarf, jedoch können die Eltern unter den Voraussetzungen des § 1612 BGB eine andere Art der Unterhaltsgewährung, z. B. in Natur, bestimmen.“

13. In Nr. 20 b erhält Buchst. d Unterabs. 2 folgende Fassung:

„Scheidet der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Zeit, für die er weder Anspruch auf Vergütung (§ 26) noch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatte, aus, sind Arbeitsleistungen, die bisher der Bemessung unständiger Bezügebestandteile nicht zugrunde gelegt worden sind, nunmehr als Grundlage für die Bemessung einer einmaligen Zahlung heranzuziehen. Die einmalige Zahlung wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Sie ist steuerpflichtig, aber nicht zusatzversorgungspflichtig. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich nicht um einmalig gezahltes Entgelt im Sinne der § 385 Abs. 1 a, § 1400 Abs. 2 Satz 3 RVO, § 122 Abs. 2 Satz 3 AVG und § 113 letzter Satz RKG, sondern um laufendes Arbeitsentgelt. Daraus folgt, daß dieses Entgelt dem letzten mit sonstigem Entgelt belegten Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen ist und dabei die Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten sind.“

14. In Nr. 20 b wird in der Erläuterung „Zu Absatz 1“ der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß für die Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 3 und 4 der Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente auf Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt wird.“

15. In Nummer 21 erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Die Gewährung von Krankenbezügen setzt voraus, daß der Angestellte durch Unfall, Krankheit, nicht rechtswidrige Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch an der Arbeitsleistung verhindert ist. Arbeitsunfähigkeit liegt deshalb auch dann vor, wenn die geschuldete Arbeitsleistung nicht voll, sondern nur teilweise erbracht werden kann.

Hat sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen, so besteht nach der tariflichen Regelung kein Anspruch auf Krankenbezüge. Diese tarifliche Regelung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19. 10. 1983 – 5 AZR 195/81 – (Der Betrieb 1984 S. 411) zu einer dem § 37 Abs. 1 BAT

- entsprechenden tariflichen Regelung für nichtig erklärt. Liegt ein solcher Fall vor, so ist für die Zeit des kraft Gesetzes unabdingbaren Anspruchs auf Entgeltfortzahlung zu prüfen, ob die Geltendmachung von Krankenbezügen rechtsmißbräuchlich ist. Eine solche Prüfung hat insbesondere zu berücksichtigen, ob in der Ausübung der Nebentätigkeit ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten zu sehen ist (z. B. dann, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit abgelehnt worden ist oder abgelehnt worden wäre). Für Zeiträume, die über die gesetzliche 6-Wochenfrist hinausgehen, ist die Befugnis der Tarifvertragsparteien nicht eingeschränkt, Ansprüche auf Krankenbezüge auszuschließen.
- Die Verletzung der Anschnallpflicht führt nach der Rechtsprechung des Bundearbeitsgerichts (Urteil vom 7. 10. 1981 – 5 AZR 475/80 –) dann zum Verlust des Anspruchs auf Krankenbezüge, wenn der Angestellte entgegen den verkehrsrechtlichen Vorschriften den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte und wenn und soweit die entstandenen unfallbedingten Verletzungen auf dieser Säumnis beruhen.
- Während der Zeit, während der keine Arbeitsleistungen erbracht werden müssen (z. B. bei Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2, beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses z. B. nach § 1 Abs. 1 ArbPISchG) kann ein Anspruch auf Krankenbezüge nicht entstehen (vgl. hierzu auch Nr. 3.1.9 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 10. 1983 – SMBI. NW. 20310 –).
16. In Nummer 21 wird der folgende Buchstabe g angefügt:
- „g) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, stehen Krankenbezüge für die Zeit des Ruhens nicht zu. Ist der Angestellte am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig, erhält er Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 bis zur Dauer von sechs Wochen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, rechnet die Krankenbezugsfrist des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 – unbeschadet des § 37 Abs. 4 – nach der beim Eintritt des Ruhens vollendeten Dienstzeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, auch wenn diese während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist.
- Wird der Angestellte arbeitsunfähig, bevor er vier Wochen wieder gearbeitet hat, führen Erkrankungen, die vor dem Beginn des Ruhens liegen, nicht zur Anwendung des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1.“
17. In Nummer 22 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
- „Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, kann eine für die Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit während des Ruhens nicht vollendet werden.“
18. In Nummer 23 wird der folgende Buchstabe e angefügt:
- „e) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, und stirbt der Angestellte während dieser Zeit, besteht kein Anspruch auf Sterbegeld. Die Hinterbliebenen erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Sterbegeld von der KZVK.“
19. In Nummer 24 wird der folgende Buchstabe d angefügt:
- „d) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so ist nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Berechnung des Aufschlags so zu verfahren, als ob das Arbeitsverhältnis am Tage nach dem Ende des Ruhens begonnen hätte.“
20. In Nr. 25 Buchstabe e wird folgender weiterer Unterabsatz angefügt:
- „Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 442/83 – Der Betriebsberater 1984 S. 1489 –) kann durch eine tarifliche Regelung der gesetzliche Urlaubsanspruch (bei Arbeit in der Fünftageswoche also 15 Arbeitstage) eines Arbeitnehmers, der nach erfüllter (gesetzlicher, § 4 BUrlG) Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet, nicht gemindert werden. Wir bitten, bei der Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 entsprechend zu verfahren.“
21. In Nummer 25 werden die folgenden Buchstaben f und g eingefügt:
- „f) Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 28. 1. 1982 – 6 AZR 571/79 – AP Nr. 11 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch) ist der nach dem Bundesurlaubsgesetz zu gewährende Urlaub keine Gegenleistung des Arbeitgebers für erbrachte oder noch zu erbringende Arbeitsleistungen, sondern eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis, den Arbeitnehmer von dessen Verpflichtung zur Arbeitsleistung für die Dauer des Urlaubs freizustellen. Die Geltendmachung des Urlaubsanspruchs kann danach auch dann nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer keine oder nur eine geringfügige Arbeitsleistung erbracht hat. Wir bitten, in den einschlägigen Fällen davon abzusehen, Arbeitnehmern den Urlaub zu versagen.
- g) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs

einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. Diese Regelung wirkt sich in dem Kalenderjahr aus, in dem das Ruhen eintritt oder endet. Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Urlaubsjahres geruht, entsteht kein Urlaubsanspruch.

Scheidet der Angestellte im Anschluß an eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 oder im Anschluß an eine Zeit, während der er eine Rente auf Zeit wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hatte, infolge Bewilligung einer Dauerrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60) aus, findet § 48 Abs. 5 Satz 2 keine Anwendung.“

22. In Nummer 25 wird der bisherige Buchstabe „f“ nunmehr „h“.

23. In Nummer 27 a werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

„c) Nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 8. 3. 1984 – 6 AZR 560/83 – Der Betrieb 1984 S. 1939 –) setzt die Abgeltung des nicht erfüllten Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 4 BUrlG voraus, daß der Arbeitnehmer beim Ausscheiden arbeitsfähig ist. Diese Einschränkung gilt im Bereich des BAT nicht, weil nach der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 Satz 3 der Urlaub auch dann abzugelten ist, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte.

d) Der Eintritt des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente auf Zeit steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gleich. Soweit zustehender Urlaub vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann, ist er abzugelten.“

24. In Nummer 28 wird in Buchstabe c der folgende Unterabsatz angefügt:

„Freistellungen von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678 / SGV. NW. 800) sind in Anwendung des § 4 des Gesetzes auf die Arbeitsbefreiung nach dieser übertariflichen Regelung anzurechnen. Dabei ist § 5 Abs. 2 Satz 1 SUrlV entsprechend anzuwenden. Macht der Angestellte von der Möglichkeit der Zusammenfassung des Anspruchs für zwei Kalenderjahre gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AWbG Gebrauch, ist diese Freistellung bei der Gewährung von Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der VO über den Sonderurlaub der Beamten und

Richter ebenfalls in beiden Jahren anzurechnen.“

25. In Nummer 31 Buchstabe c wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht spätestens am 31. Dezember 1984 eingegangen, kommt das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Angestellten, dem vor dem 1. Januar 1985 eine Rente auf Zeit bewilligt worden war, zum Ruhen.“

26. In Nummer 31 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) Die Gewährung einer Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) führt vom 1. Januar 1985 an nicht mehr zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Stattdessen wird das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten – also im vollen Umfang – zum Ruhen gebracht. Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis können für die Zeit des Ruhens nicht geltend gemacht werden mit Ausnahme solcher Nebenpflichten, die auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbestehen würden (z. B. die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 4 oder Ansprüche aus nachwirkender arbeitsrechtlicher Treue- und Fürsorgepflicht). Das Arbeitsverhältnis ruht vom Beginn des Tages an, der auf den Tag folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 geendet hätte, wenn dem Angestellten die Rente auf Dauer bewilligt worden wäre. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, mit dessen Ablauf die Zeitrente wegfällt, und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum nachträglich, z. B. wegen Besserung des Gesundheitszustandes, verkürzt worden ist. Das Ruhen endet spätestens mit Ablauf des Tages, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis – gleich aus welchem Grunde, z. B. wegen Bewilligung einer Dauerrente, durch Auflösungsvertrag oder durch Kündigung – endet. Das Ruhen endet jedoch nicht, wenn dem Angestellten eine weitere Zeitrente bewilligt wird, deren Bezugszeit sich unmittelbar anschließt (vgl. § 53 Abs. 3 AVG, § 1276 Abs. 3 RVO und § 72 Abs. 2 RKG).

Mit dem Ende des Ruhens leben, wenn das Arbeitsverhältnis nicht gleichzeitig endet, die Rechte und Pflichten in vollem Umfang wieder auf.

Die Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 in der bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1984 wegen der Gewährung einer Zeitrente geendet hat. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn der zum

1. Januar 1985 gestrichene Satz 2 des § 59 Abs. 5 weiterhin auf Angestellte angewandt wird, die vor dem 1. Januar 1985 wegen Bezugs einer Zeitrente aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind (Satz 2 hatte folgenden Wortlaut: Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Angestellte, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.)“
27. In Nummer 33 werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:
- „e) Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit, so entsteht ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht bei Eintritt des Ruhens, sondern erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird dem Angestellten eine Dauerrente bewilligt und schließt sich deren Bezugszeit unmittelbar an die der Zeitrente und damit an das Ruhen des Arbeitsverhältnisses an, steht Übergangsgeld wegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 nicht zu.
- f) Nach § 28 Abs. 5 der Satzung der KZVK wird vom 1. Januar 1985 an zusätzlich zu den bisher schon geregelten Fällen die Anwartschaft auf Versorgungsrente auch den Arbeitnehmern gesichert, die aufgrund einer vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, wenn sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt haben. Durch den neuen Buchstaben h (ab 1. 1. 1985) des § 62 Abs. 2 wird für diese und alle anderen Fälle, in denen die Anwartschaft auf Versorgungsrente gewährt wird, obwohl das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet worden ist, der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen.“
28. In Nummer 34 wird in der Erläuterung Nr. 5.1 der folgende Satz angefügt:
„Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente auf Zeit geruht hat, sind zwar Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, sie rechnen jedoch bei der Bemessung des Übergangsgeldes nicht mit.“
29. In Nr. 35 wird in der Klammer die Angabe „§ 27“ ersetzt durch „§ 62“.
30. In Nummer 37 erhält in Buchstabe d der Unterabsatz 5 folgende Fassung:
„Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bei einem Lohnsteuerrückstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 20. 3. 1984 – 3 AZR 124/82 – dahin entschieden, daß der Rückstattungsanspruch erst in dem Augenblick erwächst und in diesem Augenblick auch fällig wird, in dem der Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund eines Haftungsbescheides die Steuerforderung für den Arbeitnehmer erfüllt.“
31. In Nr. 37 Buchst. b wird die Bezeichnung „BAT“ ersetzt durch „BAT-KF“.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dringenberg

(L. S.)

Az.: 29720 II / 85 / A 7 – 02 / 4

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 30071 / 85 / A 7–01

Bielefeld, den 5. 8. 1985

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen geändert worden. Diese Änderung ist aufgrund von § 3 Abs. 1 AGKBG auch auf die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden. Dabei ist der den Kirchenbeamten für das erste Halbjahr 1985 zustehende Freistellungsanspruch im zweiten Halbjahr 1985 zu erfüllen.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Mai 1985
(GV. NW. S. 413)

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1982 (GV. NW. S. 16), wird wie folgt geändert:

Hinter § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Ein Beamter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag – sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht – vom Dienst freigestellt. Das gleiche gilt

mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für alle Beamten. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zählen mit.

(3) Die Freistellung soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so gilt § 9 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien

Vom 13. August 1985

Aufgrund von Abschnitt VII der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien (StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 67), zuletzt geändert durch Beschluß vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 19), hat das Landeskirchenamt folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien

Die Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 69), geändert durch Beschluß vom 4. November 1975 (KABl. 1975 S. 203), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt B Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 9 wird die Amtsbezeichnung „Kirchen-Amtsinspektor“ vorangestellt.
 - b) Die Worte
„A 13 (höherer Dienst)
und A 14 Kirchen-Verwaltungsdirektor“
werden ersetzt durch die Worte
„A 13 (höherer Dienst)
als nachgeordneter Kirchen-
gemeindebeamter Kirchen-Verwaltungsrat,
als leitender Kirchen-
gemeindebeamter
Kirchen-Verwaltungsdirektor,

A 14

als nachgeordneter Kirchen-
gemeindebeamter

Kirchen-Oberverwaltungsrat,

als leitender Kirchen-
gemeindebeamter

Kirchen-Verwaltungsdirektor,

A 15 Kirchen-Verwaltungsdirektor.“

2. In Abschnitt C werden die Worte „A 13/14 LBO. NW.“ durch die Worte „A 13 BBO (höherer Dienst)“ ersetzt.
3. In der Anlage werden das Wort „Kirchen-Verwaltungsdirektor“ durch Punkte (...) und die Bestätigungsformel durch die Worte „Kirchenaufsichtlich genehmigt“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. September 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dringenberg

Az.: 24293 / 85 / A 7-01

16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 30109 / 85 / B 15-09

Bielefeld, den 12. 8. 1985

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 18. 5. 1984 (KABl. 1985 S. 52), hat der Verwaltungs-

rat im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die 16. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen

genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 26. 7. 1985 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

16. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 18. Mai 1984, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Vorstand bleibt über die in Absatz 1 Satz 3 genannte Zeit hinaus im Amt, bis der neugewählte Vorstand seine Arbeit aufgenommen hat.“
 2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„§ 3 Absatz 7 gilt entsprechend.“
 3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Schiedsausschuß bleibt im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuß bestellt ist.“
 4. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 und Satz 4 werden Satz 2 und Satz 3.
 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „oder 2“ die Worte angefügt „oder Absatz 5 a“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzte oder tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Buchst. a werden nach dem Wort „maßgebende“ die Worte „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzte oder“ eingesetzt.
 6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.
 7. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen“ ersetzt durch die Worte „kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen“.
 - b) In Buchstabe d werden die Worte „gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift“ ersetzt durch die Worte „gesetzlicher Vorschrift, kirchlicher Arbeitsrechtsregelung oder tariflicher oder vertraglicher Vereinbarung“.
 - c) Buchst. k erhält folgende Fassung:

„k) im Rahmen einer Förderungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz beschäftigt wird, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, oder“.
 - d) In Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.
 - e) In Buchst. n werden nach dem Wort „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt.
8. In § 22 wird in den Buchstaben a und b das Wort „Regelung“ durch das Wort „Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt und es werden im zweiten Satzteil die Worte „Tarifverträge oder Regelung fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder Regelungen“ ersetzt durch die Worte „kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge“.
 9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.“
 - b) In Abs. 3 Buchstaben a und b werden die Worte „tarifvertraglichen Vorschriften oder kirchlichen Regelungen“ ersetzt durch die Worte „kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder tarifvertraglichen Vorschriften“.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „eines für die Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Regelung“ ersetzt durch die Worte „einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder eines für die Beteiligten geltenden Tarifvertrages“.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer für den Beteiligten geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder eines Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- e) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
10. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“
11. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Renten-

versicherung nicht versichert ist, oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Versicherten beim Beteiligten oder der Kasse eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist,
 und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch ein amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch eine Bescheinigung des

Arbeitsamtes nachzuweisen. Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.“

12. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;“
13. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“
14. In § 33 Abs. 2 a werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5 a“ eingefügt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „außerhalb der“ die Worte „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 Buchst. e werden nach den Worten „als die“ die Worte „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzte oder als die“ eingefügt.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzt oder durch Tarifvertrag vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die aufgrund von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzt oder tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.“

- b) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5 a“ eingefügt.
16. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zu der Zahl der“ die Worte „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen festgesetzten oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist“ durch die Worte „Hat die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres geendet, so ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „dem Gesamtbeschäftigungsquotienten“ durch die Worte „dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.
17. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.
18. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“
19. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:
„§ 42
Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen“
20. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe h wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
21. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
22. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),“ eingefügt.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
- dd) Satz 3 wird Satz 4.
24. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall
- a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt auf Grund kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen oder tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.
25. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.
26. § 55 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.
27. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze –“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein

Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

„g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“

28. § 62 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen und die Worte „Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e werden die Worte „Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.

cc) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen;“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen;“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen“ durch die Worte „kirchliche Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.

29. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.

30. § 97 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

31. § 101 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 werden die Worte „kirchlichen Regelung“ durch die Worte „kirchlichen Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt.

32. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.“

33. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „, außer in den Fällen des § 97,“ eingefügt und es wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) in den Fällen des § 97

aa) an die Stelle des Absatzes 5 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Kasse entrichtet sind,“ treten,

bb) Absatz 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist, und

cc) die Gesamtversorgung 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.“

b) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

34. § 105 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 5 Buchst. a, 6, 9 Buchst. d und 15 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Mai 1984,

b) § 1 Nrn. 7 Buchst. d, 9 Buchst. a, 11, 13 Buchst. a, 17, 20 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 24 Buchst. a und 25 mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

(2) § 2 Nr. 1 Absatz 1 Satz 1 der 13. Änderung der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Dortmund, den 20. Mai 1985

Der Verwaltungsrat der

Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Hildebrandt
Vorsitzender

Kandzi
Mitglied

Dr. Weichenhan
Mitglied

Die vorstehende 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. Juni 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf, den 21. Juni 1985

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
(L. S.) Stephan Krause

Die vorstehende 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Im Auftrag
(L. S.) Dr. Albrecht
IV B 2.06–41 Nr. 1725/85

Aufbaukurse 1986

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 7. 1985
Az.: C 18 – 15 / 2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 werden für das Jahr 1986 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 6. 1. – 24. 1. 1986

„Wie wirken unsere heimlichen und unheimlichen Menschenbilder auf die Praxis unserer Seelsorge?“

Thematische Schwerpunkte:

- Welche Menschenbilder bestimmen die Praxis unserer Seelsorge?
- An Beispielen aus Literatur und eigener Erfahrung wollen wir die mehr oder weniger bewußten Züge unseres Menschenbildes erkennen.
- Ein in den Kurs integriertes „Praktikum der Gesprächsführung“ wird uns helfen, theoretische Erkenntnisse praktisch zu überprüfen.

Evangelische Jugendakademie Radevormwald
Anmeldeschluß: 15. November 1985

2) 10. 2. – 1. 3. 1986

**Theologischer Pflichtkurs:
„Boden unter den Füßen hat keiner“ (Rosenzweig-Bach)
„Von guten Mächten wunderbar geborgen“ (D. Bonhoeffer)**

Thematische Schwerpunkte:

- Abgründerfahrungen und Erfahrungen des Getragenwerdens als kirchlich-diakonischer Mitarbeiter;

- Angst und Vertrauen in biblischen Geschichten und Gestalten, vor allem am Beispiel des Lebensweges des Jakob Ben Isaak und der Passionsgeschichte Jesu;
- Sinnkrise und Sinnerfüllung in theologischer und anthropologischer Sicht;
- Kirche als „tragende“ Institution und „getragene“ Gemeinschaft;
- Sinnvermittlung als Herausforderung und Aufgabe für kirchliche Mitarbeiter, erprobt an Praxisbeispielen aus dem Tätigkeitsbereich der Teilnehmer.

Martineum, Witten

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1985

3) 10. 2. – 1. 3. 1986

**Theologischer Pflichtkurs:
Betr.: „Jugend und Bibel“ (Jugendlichen Zugänge zu biblischen Texten und Gesamtzusammenhänge erschließen)**

Thematische Schwerpunkte:

- Wie werden Bibeltex-te in der heutigen Jugendarbeit eingesetzt? (Kritische Bestandsaufnahme).
- Durch welche vielfältigen Möglichkeiten können wir Jugendlichen aus unterschiedlichen Lebensbereichen und sozialen Schichten einen Zugang zur Bibel eröffnen?
- Wie lassen sich biblische Gesamtzusammenhänge in den fortlaufenden Gruppenstunden und bei Bibelseminaren vermitteln?
- Welche Hilfen bieten Form, Aufbau, Bildmaterial, u. ä. der Bibeltex-te für das methodische Vorgehen?
- Wie kommt es zur Identifikation mit Personen oder Situationen der Tex-te (Spielerisch-kreative Arbeitsformen)?
- Wie können wir der fehlenden Bibelkenntnis abhelfen und eine neue Bereitschaft zur Beschäftigung mit der Bibel unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen wecken?

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1985

4) 7. 4. – 26. 4. 1986

„Kinder-, Jugend- und Elternarbeit im ländlichen Raum“

Thematische Schwerpunkte:

- Die ländliche Kleinstadt/das Dorf als neues Erfahrungsfeld für kirchliche Mitarbeiter;
- die spezifische Situation des ländlichen Raumes und die sich daraus ergebenden Erwartungen an den Mitarbeiter;
- didaktische und methodische Überlegungen zur Kinder-, Jugend- und Elternarbeit im ländlichen Raum;
- die Möglichkeiten besonderer Arbeitsformen in

der ländlichen Gemeindefarbeit (Projektarbeit, Spurensicherung und kreatives Gestalten).

Ev. Landjugendakademie Altenkirchen in Kooperation mit dem PTI-Bad Godesberg

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1985

5) 10. 4. – 30. 4. 1986

Theologischer Pflichtkurs:

„Wort und Geist – die Frage nach dem Schriftverständnis als dringende Aufgabe für Theologie und Kirche“.

Thematische Schwerpunkte:

- Wort und Geist in der Theologie Martin Luthers und den Bekenntnisschriften der Kirche;
- Schriftverständnis zwischen Fundamentalismus und Liberalismus, Wort und Geist in der Auseinandersetzung des 20. Jahrhunderts;
- Überlegungen zur Hermeneutik der Bibel;
- Geistliche Auslegung der Bibel;
- Neue Zugänge zur Bibel;
- die Autorität der Schrift im Spannungsfeld ethischer Fragestellungen heute (an Beispielen dargestellt).

MBK-Haus, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 1. Februar 1986

6) 8. 9. – 27. 9. 1986

„Die Zukunft kirchlicher Jugendarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Konzeptionen evangelischer Jugendarbeit müssen neben theologischen und pädagogischen Überlegungen unterschiedliche Rahmenbedingungen mitbedenken;
- dazu gehört unter anderem auch, wie sich die Zukunft der Kirche, die Zukunft kirchlicher Mitarbeiter, die Finanzierung kirchlicher Jugendarbeit und die Lebenssituation Jugendlicher entwickeln werden;
- weil diese Rahmenbedingungen Mitarbeiter nicht isoliert betreffen, soll in diesem Kurs gemeinsam mit Vertretern der Anstellungsträger darüber und über zukünftige Erwartungs- und Anforderungsprofile nachgedacht werden;
- die Auswirkungen der vorgenannten Überlegungen sollen exemplarisch daraufhin untersucht werden, wie eine Jugendarbeit mit arbeitslosen Jugendlichen unter Berücksichtigung theologischer, politischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu gestalten ist.

Ev. Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß: 15. Mai 1986

7) 15. 9. – 4. 10. 1986

„Jugendberatung und Jugendseelsorge (Junge Menschen ermutigen, beraten und begleiten)“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Jugendliche in den verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten?
- Was bedeutet „Jugendseelsorge als Lebenshilfe“ (W. Jentsch) in den verschiedenen Bewährungsfeldern des Jugendlichen?

– Wie gehören erzieherisches und seelsorgerliches Tun, psychische und geistliche Entwicklung zusammen?

– Welche Formen von Jugendberatung sind heute nötig?

– Welche Rolle spielt die Person des Jugendleiters als Berater und Seelsorger?

– Worauf ist bei einer längeren Begleitung Jugendlicher zu achten?

– Wie kann Seelsorge in und durch die Gruppe geschehen?

– Wie können wir unser Einfühlungsvermögen und unsere Gesprächsfähigkeit verbessern?

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 1. Mai 1986

8) 6. 10. – 24. 10. 1986

Theologischer Pflichtkurs:

„Wenn Dich Deine Kinder fragen“ – Die Bedeutung der Barmer Erklärung für die Zeit seit 1945

Thematische Schwerpunkte:

– Die historischen Wurzeln der Barmer Erklärung.

– Weichenstellungen für den Wiederaufbau der Kirche nach 1945 (z. B. Treysa, Darmstadt, Stuttgart).

– Geschichte ganz gegenwärtig – Zeitzeugen erinnern sich.

– Individuelles Bekennen und öffentliches Bekenntnis der Kirche – Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation unter Einbeziehung der Polarisierungen in der eigenen Kirche wie auch von Fragestellungen aus der Ökumene.

– Ist Barmen ein für die Folgezeit verbindliches Bekenntnis?

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. Juni 1986

9) 3. 11. – 22. 11. 1986

„Konzeptionen der Jugendarbeit neu-aktuell (Wie muß eine ‚missionarische Jugendarbeit‘ heute konkret aussehen?)“

Thematische Schwerpunkte:

– Was sind die Hintergründe für die neue Diskussion um Konzeptionen der Jugendarbeit?

– Wie kann ich in den unterschiedlichen Konzeptionen meine eigene Position finden? Was läßt sich von anderen lernen?

– Welche Faktoren sind beim Entwurf und bei der Umsetzung einer Konzeption wichtig? Was ist nötig? Was ist möglich? Was ist mir möglich?

– Was heißt „Missionarische Jugendarbeit“ konkret?

– Wie schlägt sich eine missionarische Motivation und Zielsetzung pädagogisch nieder? Was bedeutet sie für die Mitarbeiterfrage, für den Inhalt und die Methoden, für die Lebensformen?

– Welche Rolle spielt in dieser Konzeption der Hauptamtliche?

– Wie müßte eine missionarisch-orientierte Jugendarbeit aussehen, die die heutige Jugendsi-

tuation in ihrer Besonderheit und Vielheit ernst nimmt?

CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 15. August 1986

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die **Zulassung** wird schriftlich mitgeteilt.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrgangs eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, Bankleitzahl 480 501 61 mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr. . . ./1986.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keine beruflichen Dienste übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge Nr. 2), 3), 5) und 8) anerkannt.

Ergänzungsausbildung 1986/87 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt
Az.: C 18 – 15/5

Bielefeld, den 31. 7. 1985

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 (KABl. 7/1984) § 7 wird die nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben. Die Lehrgangsreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsreihe in der Ev. Jugendakademie Radevormwald hat folgende Teile:

1. 17.–28. Februar 1986
2. 12.–17. Juni 1986
3. 6.–17. Oktober 1986
4. 2 Wochen Frühjahr 1987
5. 1 Woche Sommer 1987
6. 3 Wochen Herbst 1987

Zwischen den Kursabschnitten finden Praxis-treffen von insgesamt 9 Studientagen in kleinen Gruppen statt. Anmeldeschluß: 1. Dezember 1985.

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 14,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ: 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1986/87 in Radevormwald, Lehrgangsreihe 4“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Die nächste Lehrgangsstufe zur Ergänzungsbildung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen beginnt am 8. Dezember 1986 in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 7. 1985
Az.: C 18 – 15 / 2

Folgendes Abschlußkolloquium nach § 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 findet statt:

Mittwoch, 5. Februar 1986

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen, ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Aufbaulehrgängen zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch dieses vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen und aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium im Februar wird den Mitarbeitern bis spätestens 22. Januar 1986 schriftlich mitgeteilt.

Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Büchereien in Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 8. 1985
Az.: 32652 / C 19–23

Zum 15. Mal findet die Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Büchereien in der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt vom 25. bis 27. Oktober 1985

im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Dinxperloerstraße 173, 4290 Bocholt, statt.

Das Schwerpunktthema lautet:
„Dritte Welt im Kinder- und Jugendbuch“

Dazu sind die Jugendbuch-Autoren Beatrice Ingermann und Hans-Martin Große-Oetringhaus, sowie als Referent Herwart Christoffer eingeladen. Außerdem werden neue Bücher vorgestellt und Arbeitsgruppen zu praktischen Büchereifragen angeboten.

Zu dieser Tagung werden hiermit alle Büchereileiter und -mitarbeiter besonders eingeladen.

Wir bitten die Kirchengemeinden und ihre Presbyterien, ihren Büchereimitarbeitern die Teilnahme an dieser Jahrestagung zu ermöglichen und den Teilnehmerbeitrag von DM 40,- und die Fahrtkosten auf die Kirchenkassen zu übernehmen.

Anmeldungen sind bis zum **1. Oktober 1985** an den landeskirchlichen Bücherei-Beauftragten, Pfarrer H.-W. Pohl, Dinxperloerstraße 173, in 4290 Bocholt zu richten.

Grundkurs zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 8. 1985
Az.: 32650 / C 19–24

Die Evangelische Kirche braucht für ihre Arbeit mit dem Buch und in den Büchereien sachkundige Büchereileiter. Die Effektivität des kirchlichen Büchereiwesens hängt nicht allein von dem Buchbestand, sondern auch entscheidend von dem Einsatz und fachlichen Können der Mitarbeiter ab.

Büchereileiter müssen nicht nur in der Literatur Bescheid wissen; sie sollten ebenso die Gemeinde und ihre Leser kennen und mit dem Buch zu arbeiten verstehen. Schließlich müssen sie in der Lage sein, die unvermeidliche Kleinarbeit im Rahmen der Verwaltung einer Bücherei korrekt zu erledigen. Das geht nicht ohne qualifizierte Mitarbeiter für den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienst. Für die Zurüstung und Ausbildung bieten wir zusammen mit dem Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen alljährlich Grundkurse an.

Der nächste Grundkurs zur Ausbildung zum kirchlichen Büchereiassistenten, der auch Büchereihelfern offensteht, findet in der Zeit vom

6. bis 12. Oktober 1985

in Bielefeld-Bethel, Haus Kükenshove, statt.

Danach können Absolventen dieses Grundkurses in Lehrgängen (Seminaren), die der Deutsche Verband Evangelischer Büchereien (Göttingen) veranstaltet, sich zum kirchlichen Büchereiassistenten weiterbilden.

Nähere Informationen erteilt der Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen, Cansteinstraße 1, 4800 Bielefeld 13 (oder: Postfach 140380, 4800 Bielefeld 1). Anmeldungen sind auch dorthin zu richten.

Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1985
Az.: A 7 – 25

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 13. Januar 1986 mit einem I. Verwaltungslehrgang (I/B) zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen finden jeweils in der „Ev. Akademie Iserlohn“, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, statt. Für diesen Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehen-

den Lehrgangsplätze. Die Teilnahme und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 2 und 2 APrO der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 15. Oktober 1985.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773 / D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen.

Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1986

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1985
Az.: A 7 – 21 – 22

I. Landeskirchliche Ausbildungslehrgänge und Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung –

1. Auszubildende des Jahrganges 1983/86

Abschlußabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1983 eingestellt wurden und im Kalenderjahr 1986 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Abschlußabschnitt vom

27. 1. – 31. 1. 1986 und vom

24. 2. – 28. 2. 1986

im „Ev. Freizeithaus Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

Abschlußprüfung 1986

Schriftliche Prüfung vom

5. 5. – 7. 5. 1986

Mündliche Prüfung vom

2. 7. – 5. 7. 1986

jeweils im „Ev. Freizeithaus Hagen-Holthausen“.

2. Auszubildende des Jahrganges 1984/87

Zwischenabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1984 eingestellt und im Kalenderjahr 1987 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Zwischenabschnitt vom

21. 4. – 25. 4. 1986 und vom

9. 6. – 13. 6. 1986

im „Ev. Freizeithaus Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

3. Auszubildende des Jahrganges 1986/89

Einführungsabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1986 eingestellt werden und im Kalenderjahr 1989 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Einführungsabschnitt vom

24. 11. – 5. 12. 1986

im „Ev. Freizeithaus Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

II. Verwaltungslehrgänge und Prüfungen

1. Erster Verwaltungslehrgang I/A 1985

2. Erster Verwaltungslehrgang I/A 1985/86

6. Lehrgangswache vom 6. 1. – 10. 1. 1986

7. Lehrgangswache vom 3. 2. – 7. 2. 1986

8. Lehrgangswache vom 3. 3. – 7. 3. 1986

9. Lehrgangswache vom 7. 4. – 11. 4. 1986

10. Lehrgangswache vom 12. 5. – 16. 5. 1986

11. Lehrgangswache vom 2. 6. – 6. 6. 1986

jeweils im „Ev. Jugendfreizeithaus Ascheloh“, Halle/Westf.

Schriftliche Prüfung vom

14. 7. – 17. 7. 1986

(in der „Ev. Akademie Iserlohn“)

Mündliche Prüfung vom

2. 10. – 4. 10. 1986

(im „Ev. Jugendfreizeithaus Ascheloh“, Halle/Westf.)

3. Erster Verwaltungslehrgang I/B 1986/87

1. Lehrgangswache vom 13. 1. – 17. 1. 1986

2. Lehrgangswache vom 10. 2. – 14. 2. 1986

3. Lehrgangswache vom 10. 3. – 14. 3. 1986

4. Lehrgangswache vom 14. 4. – 18. 4. 1986

5. Lehrgangswache vom 12. 5. – 16. 5. 1986

6. Lehrgangswache vom 9. 6. – 13. 6. 1986

7. Lehrgangswache vom 7. 7. – 11. 7. 1986

8. Lehrgangswache vom 8. 9. – 12. 9. 1986

9. Lehrgangswache vom 13. 10. – 17. 10. 1986

10. Lehrgangswache vom 3. 11. – 7. 11. 1986

11. Lehrgangswache vom 1. 12. – 5. 12. 1986

jeweils in der „Ev. Akademie Iserlohn“

4. Zweiter Verwaltungslehrgang 1985/87

6. Lehrgangswache vom 20. 1. – 24. 1. 1986
 7. Lehrgangswache vom 17. 2. – 21. 2. 1986
 8. Lehrgangswache vom 10. 3. – 14. 3. 1986
 9. Lehrgangswache vom 14. 4. – 18. 4. 1986
 10. Lehrgangswache vom 12. 5. – 16. 5. 1986
 11. Lehrgangswache vom 23. 6. – 27. 6. 1986
 12. Lehrgangswache vom 7. 7. – 11. 7. 1986
 13. Lehrgangswache vom 15. 9. – 19. 9. 1986
 14. Lehrgangswache vom 20. 10. – 24. 10. 1986
 15. Lehrgangswache vom 10. 11. – 14. 11. 1986
 16. Lehrgangswache vom 8. 12. – 12. 12. 1986
 jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

Die im Jahre 1986 neu beginnenden Verwaltungslehrgänge werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. August 1973 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl mit der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück – beide Kirchenkreis Lüdenscheid – wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 16. August 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Demmer Dringenberg

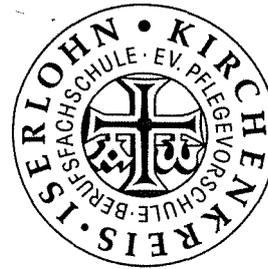
(L.S.)

Az.: 30459 / Rummenohl 1

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Pflegevorschule, Berufsfachschule, Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 8. 1985
Az.: 29264/Iserlohn XV

Die Evangelische Pflegevorschule/Berufsfachschule Iserlohn des Kirchenkreises Iserlohn führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen St. Markus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 8. 1985
Az.: 15407/Minden-Markus 9

Die zum 1. Januar 1984 durch Ausgliederung aus der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, errichtete Evangelisch-Lutherische St. Markus-Kirchengemeinde Minden (KABl. 1983 S. 237) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastorin im Hilfsdienst Christiane Becker am 16. Juni 1985 in Syburg-Auf dem Höchsten;
 Pastorin im Hilfsdienst Hannelore Hollstein am 15. Juni 1985 in Villigst;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Georg Klötzer am 15. Juni 1985 in Villigst;
 Pastorin im Hilfsdienst Angelika Meschenat am 9. Juni 1985 in Weitmar;
 Pastor im Hilfsdienst Jochen Schade am 9. Juni 1985 in Kemminghausen.

Berufen sind:

Pfarrer Werner D r o ß, Kirchenkreis Vlotho, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Ellgaard zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Wolfhard Fräkem, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor Herbert Henn, Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bönen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Kreft zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (13. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Michael Niggebaum zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Nowoczin zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Siemon zum Pfarrer der Ev.-reform. Kirchengemeinde Klafeld (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Tielker zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (2. Pfarrstelle).

In den Wartestand versetzt ist:

Pastor Helmut Barth, Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Jugendhilfe Schweicheln e.V. in Hiddenhausen.

Entsandt ist:

Pfarrer Karl Riewe, Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West zur Wahrnehmung des Seelsorgedienstes an die Justizvollzugsanstalt Bochum, mit Wirkung vom 1. August 1985.

Entlassen ist:

Pastor Hermann Jäger, Anstaltsleiter in der Teilanstalt Bethel der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, in Bielefeld-Bethel, infolge Berufung zum Vorsteher der Diakoniegemeinschaft Paulinienstift in Wiesbaden.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Walter Aldrup, Kirchenkreis Tecklenburg (1. Pfarrstelle), zum 1. August 1985;

Pfarrer Marcell Becker, Ev. Kirchengemeinde Krombach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1985;

Pastor Herbert Buse, Kirchenkreis Hamm (8. Pfarrstelle), zum 1. August 1985;

Pfarrer Otto Martin, Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1985;

Pfarrer Heinz Neubauer, Ev. Kirchengemeinde Beverungen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1985;

Pfarrer Erhard Wohlfeil, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. September 1985.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Kurt-Alfred Paschen, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 10. Juni 1985 im Alter von 73 Jahren;

Superintendent Fritz Schwarz, Kirchenkreis Herne, am 5. Juli 1985 im Alter von 55 Jahren;

Pastor i. R. Oskar Westphal, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest, am 17. Juni 1985 im Alter von 75 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lavern, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, Kirchenkreis Lüdenscheid, mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht und in der Blinden- und Gehörlosenseelsorge.

Die II. Verwaltungsprüfung 1985 der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bestanden:

Abendroth, Volker

Böhm, Wilfried

Borggräfe, Dieter

Detert, Malinde
 Elsner, Norbert
 Grothe, Annegret
 Halwe, Elisabeth
 Holz, Claudia
 Klaus, Sabine
 Mittendorf, Ursula
 Schade, Dagmar
 Scheil, Klaudia
 Schmolke, Helmut
 Wiesenhöfer, Cornelia

Ernannt ist:

Studienrat im Kirchendienst Werner Nicolmann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Werner Vollmer ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dorothee Bauer, Puderbacher Weg 18 A, 5928 Bad Laasphe.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ulrich Eggers, „**Gemeinschaft – lebenslanglich**“, Deutsche Hutterer in den USA, Ein Reisebericht mit 16 Bildtafeln, Bundes Verlag, Witten, 1985.

Als der Journalist Michael Holzach 1982 sein Buch: „Das vergessene Volk“ veröffentlichte, in dem er sehr engagiert von dem Leben der in der Reformationszeit als ein Zweig der Täuferbewegung entstandenen Hutterer berichtete, die nach blutigen Verfolgungen endlich eine Heimat in Amerika fanden und dort in großer Abgeschiedenheit von anderen Siedlern ein strenges Leben nach den Regeln der Bergpredigt lebten, war das nicht nur für viele Gemeindeglieder eine Sensation, auch die säkulare Presse nahm überraschend großen Anteil an dieser seltsamen Glaubensgemeinschaft die gewissermaßen im Mittelalter steckengeblieben zu sein schien, einschließlich ihrer Tracht, die

den Männern z. B. keine Knöpfe erlaubte oder nur Pferdegespanne für ihre Fahrten und keine Autos erlaubte und in ihrem persönlichen Leben sich nur an der Bergpredigt orientierten. Der Verfasser ließ erkennen, wie sehr er von dem Leben der Hutterer beeindruckt war. So erwartete man von ihm noch weitere Berichte. Sein Unfalltod war ein großer Verlust für seine Lesergemeinde.

Die oben angezeigte Veröffentlichung gibt nun eine unerwartete höchst bedeutsame Fortsetzung. Der Verfasser ist mehr zufällig auf die Brüderhof-Gemeinschaft gestoßen. Diese wurde nach dem 1. Weltkrieg von dem Pfarrer Dr. Eberhard Arnold auf einem Bauernhof in der Rhön gegründet und wollte nach den Geboten der Bergpredigt und den Ordnungen der Christenheit wie z. B. in Gütergemeinschaft miteinander leben. Im Dritten Reich wurden sie aus Deutschland vertrieben und fanden nach großen Schwierigkeiten eine überaus notvolle Heimat in Paraguay. Hier bekamen sie Fühlung mit den Hutterern in den USA und schlossen sich nach eingehenden Gesprächen dieser Gemeinschaft an, obwohl ihre Lebensformen eigentlich anders waren. Sie waren nicht bestimmt von der strengen, freudlosen, fast asketischen Gesetzmäßigkeit der Hutterer, sondern das Erbe der deutschen Jugendbewegung mit der Freude an der Schöpfung und den vielen fröhlichen, das Gemüt bewegenden und Gemeinschaft stiftenden Liedern gehörte zu den Wesensmerkmalen ihrer gelebten Frömmigkeit. So brachen dann nach einigen Jahren auch Konflikte auf, die sogar zur zeitweiligen Trennung der beiden Gruppen führte, vor allem weil sich den Bruderhöfner auch in großer Zahl solche Menschen anschlossen, die zwar das alternative von Leistungszwang und Konsumterror befreite Leben in einer tragenden Gemeinschaft lockte, aber die tragende Mitte der Gemeinschaft, der Glaube an den Erlöser und Heiland Jesus Christus, nicht teilen wollten. So kam es zu Streit und Zank, die die Gemeinschaft auseinanderrissen und zur Trennung führte, die das Ende der Brüderhöfe erwarten ließ. Aber ein Teil der alten Bruderhöfner besann sich auf ihr altes Erbe und begann nach einer Zeit der Selbstbesinnung und Buße noch einmal auf dem Punkt Null, erbat und erhielt Vergebung von den Hutterern, von denen sie wieder aufgenommen wurden. Nun sind es wieder 16 Bruderhöfe, von denen 3 in Deutschland arbeiten. Der Verfasser beschreibt mit Begeisterung und Bewunderung, wie in einem amerikanischen Bruderhof gelebt, gearbeitet und gefeiert wird, wie die Kinder in der Bruderhofschule behandelt und gebildet werden, wie sie sich in der staatlichen Schule bewähren und später die Freiheit bekommen, sich für das Leben im Bruderhof zu entscheiden, wobei ihnen die Entscheidung nicht leicht gemacht wird, denn es bedeutet die Aufgabe ihrer Freiheit, ein kompromißloses Aufgehen in der Gemeinschaft, ein Verzicht, in dem das Ich ganz klein geschrieben wird. Demgegenüber steht allerdings das Erlebnis des absoluten Geborgenseins auch bei Krankheit und Alter in einer durchaus fröhlichen Gemeinschaft, die sich bemüht, nach dem Willen Christi zu leben. Der Verfasser erkennt, daß solch Leben nur in der völligen Hingabe an Jesus Christus möglich ist, der

uns zu neuen Menschen macht. Der Verfasser hütet sich vor schönfärberischer Euphorie und weiß, daß er es auch im Bruderhof nicht mit Heiligen, sondern mit Menschen, ihren Fehlern und ihren Sünden zu tun hat, sein größtes Bedenken liegt jedoch in einer gefährlichen Selbstgenügsamkeit des Bruderhofs, der sich nicht auf den Weg nach draußen macht, die Welt für die Christus-Nachfolge im Alltag zu gewinnen, wie dies durchaus in der

Absicht des Gründers Eberhard Arnold gelegen hat. Er wollte nicht nur für sich selbst Pazifist sein, sondern die Welt für den Frieden gewinnen, in dem jeder zu Vergebung und Versöhnung bereit ist.

Das Buch in Abendkreisen, in Freizeiten und dgl. gelesen, kann für die Gemeinde viel Frucht bringen. Es ist warm zu empfehlen. G. B.

1 D 4185 B

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

5804 HERDECKE 2

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1